

Auszug Reglement der Stiftung Flexibler Altersrücktritt FAR Gerüstbau

Art. 12 Leistungsform und –modalität

1. Die Leistungen werden grundsätzlich auf Gesuch der versicherten Person erbracht.
2. Diese hat dafür ein entsprechendes, von der Stiftung FAR Gerüstbau auf Ersuchen ihr abzugebendes Formular auszufüllen und dieses spätestens drei Monate vor dem gewünschten Leistungstermin der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.
3. Mit der Einreichung des Gesuchs hat die versicherte Person die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie Ihre Erwerbstätigkeit im Gerüstbau ganz oder teilweise aufgibt und dass sie zur Kenntnis nimmt, sonst ausbezahlte Leistungen der Stiftung FAR Gerüstbau zurückerstatten zu müssen.
4. Die Leistungen werden bis zum Altersrücktritt gemäss AHVG als Rente erbracht. Die versicherte Person kann jedoch bis einen Monat vor Beginn der Leistungspflicht der Stiftung FAR Gerüstbau die Kapitalabfindung oder die Ratenzahlungen beantragen. Bei Antrag auf Ratenzahlungen ist der Geschäftsstelle der Stiftung FAR Gerüstbau ein entsprechender Plan mit den für die Zahlung notwendigen Angaben zu unterbreiten.
5. Wird von der versicherten bzw. begünstigten Person bis ein Jahr vor Ende der Periode des flexiblen Altersrücktritts kein Leistungsgesuch unterbreitet, so wird ihr bzw. der begünstigten Person von diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Periode des flexiblen Altersrücktritts das Altersguthaben in entsprechenden monatlichen Raten ausbezahlt.